

An die

unmittelbaren Mitgliedstädte  
- Sportdezernate

des Deutschen Städtetages

07.06.2019(ku)

Kontakt  
Franz Springer  
franz.springer@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-271  
Telefax 0221 3771-309

Aktenzeichen  
52.20.01 D

Dokumenten-Nr.  
R 3047

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

### Freigesetztes Mikroplastik von Kunststoffrasenplätzen

**Kurzüberblick:** Die Europäische Kommission beabsichtigt, das Inverkehrbringen von „bewusst zugesetztem“ Mikroplastik zu verbieten. Dieses Verbot betreffe auch tausende Kunststoffrasenplätze, die mit Gummigranulat verfüllt sind und bei denen aufgrund des Austrags jährlich Granulat nachgefüllt werden muss. Für Bestandsanlagen ist eine angemessene Übergangsfrist erforderlich, um die hohen Sanierungskosten leisten zu können. Ab sofort sollten nur noch Kunststoffrasenplätze gebaut werden, die mit Quarzsand oder Kork verfüllt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 11. Januar 2019 einen Beschränkungsvorschlag gemäß Anhang XV der REACH-Verordnung (1907/2006/EG) veröffentlicht, mit dem das Inverkehrbringen von „bewusst zugesetztem“ Mikroplastik verboten werden soll. Darunter fällt auch das als Füllstoff verwendete Kunststoffgranulat für Kunststoffrasensysteme. Das Verbot soll bereits 2021, spätestens 2022, in Kraft treten.

In den letzten 10 Jahren wurden in Deutschland mehrere tausend Rasen- und Tennenspielflächen in Kunststoffrasenplätze umgewandelt. Forciert wurden die Umwandlungen vor allem vom Deutschen Fußballbund (DFB), um die ganzjährige Nutzbarkeit der Sportanlagen zu gewährleisten. Um Kunstrasen nutzen zu können, ist eine Füllung nötig. Die Sportplatzbetreiber können Gummigranulat, aber auch Quarzsand oder Kork verwenden. Sportstätten in ausreichender Anzahl sind Voraussetzung, um Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Sport zu ermöglichen. Sportvereine sind nach wie vor in den meisten Fällen bei der Bereitstellung von Sportangeboten auf kommunalfinanzierte Sportanlagen angewiesen. Das angekündigte Inverkehrbringungsverbot hat in den Kommunen Unsicherheit ausgelöst und Befürchtungen geweckt, dass Sportplätze geschlossen werden müssten. Das Verbot bezieht sich ausdrücklich „nur“ auf den Füllstoff Gummigranulate. Mit Sand und Kork verfüllte Plätze sind davon nicht betroffen. Das bedeutet auch, dass mit Sand und Kork verfüllte Kunststoffrasenplätze weiter gebaut werden können.

Da das Verbot kommen wird, besteht dann die Pflicht zur Umgestaltung von Kunststoffrasenplätzen. Hier gibt es bislang wenig Studien und Untersuchungen, wieviel die Umrüstungen kosten würden und ob bedenkenlos eine Änderung der Verfüllung von Gummigranulat zu Sand vorgenommen werden kann. Gerade bei noch bestehender Gewährleistung für angelegte Kunststoffrasenplätze empfiehlt es sich, die Umrüstung mit dem Hersteller des Kunstrasens zu klären.

In einer ersten Stellungnahme (siehe **Anlage**) fordern der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und der DFB für Bestandsanlagen eine Übergangsfrist von mindestens sechs Jahren. Bestehende Plätze sind insofern betroffen, als dass bei ihnen aufgrund des Austrags jährlich Granulat nachgefüllt werden muss. Kunststoffgranulat zum Nachfüllen kann ab dem Zeitpunkt des Verbots nicht mehr nachgekauft werden. Die Übergangsfrist soll vermeiden, dass die hohen Investitionen für die Sanierung nicht auf einmal anfallen und von den Sportplatzbetreibern überhaupt geleistet werden können. Gleichzeitig soll der Sportbetrieb auf den betroffenen Sportanlagen aufrechterhalten werden können. Bei einem Lebenszyklus von 10 bis 15 Jahren für einen Kunststoffrasenplatz wären damit die finanziellen Folgen abgemildert.

Kunststoffrasenplätze, die mit dem umweltfreundlichen Sand oder mit Kork verfüllt sind, können weiter gebaut werden. In mehreren Städten wurde bereits entschieden, Plätze mit dem Füllmaterial Kunststoffgranulat nicht mehr zu bauen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Förderung von Kunststoffrasensportplätzen mit Gummigranulatfüllung wegen der Diskussion um Mikroplastik bis auf weiteres ausgeschlossen. Dies betrifft sowohl Granulat aus Altreifen (SBR) als auch Granulat aus Neugummi (EPDM).

Da derzeit viel Unsicherheit und Spekulationen ob der Kosten und der Machbarkeit der Umrüstungen bestehen, wartet auch die ECHA mit ihrer Empfehlung für die Europäische Kommission noch ab. Die bisherigen Schätzungen sind aufgrund der validen Datenlage sehr unsicher. Bis September können sich alle Betroffenen mit Anmerkungen an die Institution wenden, dann sollen ECHA und EU-Kommission innerhalb eines Jahres die endgültigen Details klären. Es gibt auch Anhaltspunkte, dass die in Deutschland dominierenden Kunstrasentypen deutlich geringere Emission verursachen, als die in anderen Ländern etablierten Bauformen. Begehungen von Plätzen zeigen, dass die Emission je nach Platzzustand und örtlichen Randbedingungen erheblich variieren können. Unklar sind auch Ausbreitung und langfristiger Verbleib der Kunststofffracht. Hier wären weitere Studien und wissenschaftliche Betrachtungen von Vorteil.

Der Deutsche Städtetag behandelt das Thema in den Fachausschüssen Sport und Umwelt und wird zu gegebener Zeit eine Stellungnahme abgeben. Insbesondere werden wir eine angemessene (möglichst lange) Übergangsfrist für die Bestandsanlagen fordern, um die finanziellen Folgen abzumildern.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Klaus Hebborn

Anlage